

**Ergänzungen zur Anmeldung Klassenstufe 5:
Einverständniserklärungen und Informationen**

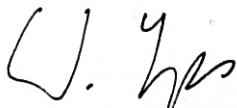
Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir freuen uns, Sie und Ihr Kind am Gymnasium Konz willkommen heißen zu dürfen. Mit den Unterlagen zur Anmeldung erhalten Sie außerdem Informationen und wichtige Unterlagen zum Schulbesuch Ihres Kindes an unserer Schule. Die Elterninformationen sind zum Verbleib in Ihren Unterlagen bestimmt. Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich gerne an uns wenden. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch.

Geben Sie die Seiten 11-12 ausgefüllt mit der Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme sowie die Einverständniserklärungen zusammen mit der Anmeldung Ihres Kindes im Sekretariat ab.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind einen guten Start ins neue Schuljahr und eine erfolgreiche Zeit am Gymnasium Konz.

Mit freundlichen Grüßen



OStD W. Leyes
Schulleiter



StD' A. Chapman
Leiterin der Orientierungsstufe

Inhaltsverzeichnis:

- Verhalten bei Schulversäumnis
- Hausordnung Gymnasium Konz
- Alarm-Plan
- Verhaltensanweisungen bei einem Amoklauf
- Infektionsschutzgesetz
- Unterricht in der Herkunftssprache
- Erläuterungen Vorzeitiger Unterrichtschluss
- Zu den Einverständniserklärungen:
 - Einfache Übertragung der Nutzung von Werken und
 - Einwilligung zur Publikation von Personenfotos

Verhalten bei Schulversäumnis

Was ist zu tun, wenn mein Kind nicht zur Schule kommen kann?

Krankmeldung

Krankmeldungen sind morgens, möglichst vor 8:00 Uhr, am besten per E-Mail oder telefonisch über das Sekretariat mitzuteilen. Bitte nennen Sie die Klasse Ihres Kindes und teilen Sie mit, ob Ihr Kind die Ganztagschule besucht und vom Mittagessen abzumelden ist. Die Abmeldung der Ganztagschüler soll bis 9.00 Uhr erfolgen, ansonsten wird das Mittagessen dennoch berechnet. Geben Sie Ihrem Kind bei Wiederaufnahme des Schulunterrichts eine schriftliche Entschuldigung mit.

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Eine Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin/der Klassenleiter; Beurlaubungen länger als drei Unterrichtstage beurlaubt der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien kann der Schulleiter ausnahmsweise gestatten, der Antrag ist an den Schulleiter zu richten.

Verhalten bei Schnee

Der Unterricht findet auch bei witterungsbedingten Beeinträchtigungen im öffentlichen Beförderungsverkehr statt. Den Eltern wird freigestellt, ob sie ihr Kind in diesem Fall zur Schule schicken. Eine Abmeldung soll im Sekretariat erfolgen. Der Verkehrsverbund Region Trier (VRT), die Kreisverwaltung Trier-Saarburg und die Verkehrsunternehmen haben eine spezielle „witterungsbedingte Fahrplaninformations-Seite“ im Internetauftritt des VRT eingerichtet. Hier können alle Verkehrsunternehmen die Beeinträchtigungen bei Bus und Bahn direkt eintragen, so dass die Informationen an die Fahrgäste sehr früh bereitgestellt werden.

Die „witterungsbedingte Fahrplaninformations-Seite“ ist auf der Homepage des VRT (www.vrt-info.de) sichtbar, wenn entsprechende Meldungen eingestellt worden sind. Es erscheint dann auf der Startseite eine Meldung, dass aktuelle Verkehrsmeldungen eingestellt wurden – mit einem Mausklick wird man dann auf die Seite selbst weitergeleitet.

Kontaktdaten der Schule

Gymnasium Konz, Hermann-Reinholz-Str. 6, 54329 Konz

Telefon: 06501/9470-30, Fax: 06501/9470-33

E-Mail: info@gymnasium-konz.de Homepage: www.gymnasium-konz.de

Hausordnung Gymnasium Konz

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Um allen Schülerinnen und Schülern ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit zu gewähren, bedarf es der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- 1.2 Niemand darf einen anderen verletzen, gefährden oder in eine Notsituation bringen.
- 1.3 Jegliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen genehmigt der Schulleiter bzw. die unterrichtende Lehrkraft.
- 1.4 Während des Unterrichts und in den Fünf-Minuten-Pausen sind telefon- und internetfähige Geräte der Schülerinnen und Schüler auszuschalten. Auf eine eingeschränkte, schulisch notwendige Nutzung außerhalb der oben genannten Zeiträume ist zu achten.
- 1.5 Die Anweisungen der Lehrpersonen sind zu befolgen.
- 1.6 Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit der Umwelt sind das gesamte Inventar der Schule und ihre Umgebung pfleglich zu behandeln. Abfall gehört ausschließlich in den Mülleimer.

2 SCHULHOF

- 2.1 Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 halten sich während der großen Pausen auf den verschiedenen Schulhöfen auf. Sie dürfen diesen Bereich nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrperson verlassen. Auch während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände nur mit Erlaubnis verlassen werden.
- 2.2 Grünflächen und Beete sind zu schonen und dürfen nicht betreten werden.
- 2.3 Die Toilettenanlagen dürfen nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
- 2.4 Auf dem Schulhof ist das Ballspielen nur mit Softbällen erlaubt. Schneeballwerfen ist streng untersagt.

3 GEBÄUDE

- 3.1 Die Schulgebäude werden um 7.45 Uhr geöffnet. Der Aufenthalt im Eingangsbereich des Hauptgebäudes ist erlaubt.
- 3.2 Jede Klasse sorgt für Sauberkeit in ihrem Raum und im angrenzenden Flurbereich.
- 3.3 Für Freistunden stehen den jeweiligen Altersstufen der MSS-Aufenthaltsraum, die Galerie und nach Anmeldung in der 5. und 6. Stunde die Bibliothek zur Verfügung.

4 KLASSEN- UND KURSRAUME

- 4.1 Die Klassenleitung bestimmt die Sitzordnung. Für den Fachunterricht kann im Einzelfall eine andere Sitzordnung festgelegt werden.
- 4.2 Im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Klassenleitung können die Klassen ihren Raum gestalten.
- 4.3 Die Sonnenblenden dürfen nur auf Anweisung einer Lehrperson von Schülerinnen oder Schülern bedient werden und müssen nach Unterrichtsende hochgezogen werden.
- 4.4 Die Fenster dürfen nur während der Unterrichtszeit geöffnet werden. Während der Heizperiode ist auf sinnvolles und ökologisches Lüften zu achten.
- 4.5 Am Ende des Vormittagsunterrichts werden in allen Räumen die Stühle eingehängt, das Licht ausgeschaltet und die Fenster geschlossen.
- 4.6 Räume, in denen kein Unterricht stattfindet, sollen verschlossen sein. Zu Beginn der großen Pause, bei Raumwechsel und nach dem Vormittagsunterricht schließt die Lehrperson ab.

5 FACHRÄUME UND LEHRERZIMMER

- 5.1 Fachräume dürfen nur in Gegenwart einer Lehrperson betreten werden.
- 5.2 Zum Lehrerzimmer und zu den Sammlungen haben Schülerinnen und Schüler keinen Zutritt. Ausnahmen müssen genehmigt werden.

6 FAHRZEUGE

- 6.1 Der Parkplatz des Lehrerkollegiums darf am Nachmittag von Schülerinnen und Schülern benutzt werden.
- 6.2 Fahrräder, Mofas und Motorräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

7 VERSCHIEDENES

- 7.1 Erscheint eine Lehrperson nicht zum Unterricht, benachrichtigt die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher fünf Minuten nach Beginn der Stunde das Sekretariat.
- 7.2 Bei Gefahren richten sich alle nach dem Alarmplan bzw. dem Amokplan.
- 7.3 Aushänge im Schulbereich bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.
- 7.4 Fundsachen werden im Sekretariat oder bei dem Hausmeister abgegeben.
- 7.5 Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.

Alarm-Plan / Verhalten bei Gefahren

1. Wenn in einem Teil des Gebäudes eine Gefahrensituation (Brand, Explosion u.ä.) entsteht, räumt der Lehrer zunächst den gefährdeten Raum, sorgt unmittelbar für die Benachrichtigung benachbarter oder weiterer gefährdeter Räume und schickt einen Schüler zum Sekretariat.
2. Wenn die Gefahrensituation es erfordert, wird durch die laut-leise jaulende Sirene für die gesamte Schule Alarm gegeben.
3. Im Alarmfall verlassen alle Schüler ohne Hast die Unterrichtsräume in die Richtung, die an der Tür angezeigt ist. Schulmappen und Garderobe dürfen nicht mitgenommen werden. Der Lehrer und der Klassensprecher sorgen dafür, dass das Klassenbuch bzw. das Kursbuch mitgenommen wird.
4. Alle Schüler gehen auf dem kürzesten Weg zu dem Sammelplatz, der an der Tür angegeben ist. Wenn ein Treppenhaus unpassierbar ist, hat jeder die besondere Pflicht, durch ruhiges Verhalten das andere Treppenhaus funktionsfähig zu halten.
5. Die Raamtüren werden geschlossen, aber nicht abgeschlossen. Gekippte Fenster werden ebenfalls geschlossen.
6. Wenn die Gefahrensituation alle Fluchtwege versperrt, begibt man sich in einen möglichst ungefährdeten Raum, schließt die Tür und macht sich am Fenster bemerkbar, so dass die Feuerwehr aufmerksam wird.
7. Die Klassen bleiben zusammen und suchen ihre Sammelplätze auf:
 - Hauptgebäude oben und Mitte: Wiese gegenüber der Ringstraße / Lehrerparkplatz
 - Hauptgebäude unten und Erweiterungsbau: Parkplatz vor der Mensa
 - Klassentrakt und Schwalbennest: Bereich vor der Saar-Mosel-Halle
 - Oberstufenschüler in Freistunden sammeln sich auf dem Lehrerparkplatz.
8. Tritt ein Feueralarm in den Pausen ein, sammelt sich die Orientierungsstufe klassenweise auf dem Parkplatz unterhalb der Mensa, die Mittelstufe vor der Saar-Mosel-Halle und die Oberstufe auf dem Lehrerparkplatz.
9. Die Schulleitung befindet sich auf dem Parkplatz unterhalb der Mensa.
10. Alle Lehrer, die eine Klasse aus dem Haus geführt haben, überprüfen anhand des Klassenbuches sorgfältig die Vollzähligkeit.
Sie machen auf dem Meldezettel (liegt im Klassenbuch bzw. im Kursbuch) eine Meldung über die Vollzähligkeit bzw. über im Haus verbliebene Schüler. Diese schriftliche Meldung wird durch einen Schüler umgehend der Schulleitung gebracht.
11. Schüler, die im Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr, beim Roten Kreuz oder Malteseerhilfsdienst ausgebildet sind, versammeln sich nach der Feststellung bei der Schulleitung. Zufahrtswege sind frei zu halten, Rettungsaktionen an der Unglücksstelle nicht eigenmächtig, sondern nur auf Anweisung hin durchzuführen.
12. Falls es notwendig ist, wird im Vorraum der Saar-Mosel-Halle unverzüglich eine Sanitätsstelle errichtet.
13. Lehrer, die zur Zeit des Alarms nicht unterrichten, stellen sich der Schulleitung zur Verfügung.
14. Bei Regen oder Frost werden die Klassen nach Feststellung der Vollzähligkeit in die Saar-Mosel-Halle geführt.
Entsprechende Anweisung der Schulleitung ist abzuwarten.
15. Das Haus darf erst wieder mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung betreten werden.

Verhaltensanweisungen bei einem Amoklauf

Prinzipielles Verhalten

- Bei Anzeichen eines Amoklaufes informiert der Lehrer bzw. die Lehrerin erst die Polizei: 110, dann das Sekretariat der Schule: 06501 9470-30
Leitfrage: Was ist wo passiert?
- Schulleitung löst Alarmsignal aus = durchgehende Sirene

Verhalten von Personen im Klassenraum nach Auslösen des Alarms

- In der Klasse bleiben
- Von innen abschließen, falls Tür nicht automatisch schließt
- Alle Handys abschalten (Netzüberlastung kann Hilfsmaßnahmen stören)
- Absolute Ruhe einhalten
- Vom Fenster fernbleiben
- Möglichst auf dem Boden liegend auf Anweisungen der Polizei bzw. der Schulleitung warten.

Verhalten von Personen außerhalb der Klassenräume nach Auslösen des Alarms

- So schnell wie möglich in einem abschließbaren Raum Deckung suchen, dann wie oben
- Falls kein solcher Raum in unmittelbarer Nähe ist, das Schulgelände leise und zügig verlassen
- Schulhof sofort verlassen
- Personen, die das Schulgelände verlassen haben, melden sich bei der Schulleitung an der Sammelstelle auf dem Lehrerparkplatz

Hinweis zum Ende des Amokalarms

Es gibt keinen Übungsalarm, d.h. die Entwarnung bei einem erfolgten Alarm kann nur durch die Polizei oder die Schulleitung erfolgen. Alle Personen werden aus den Räumen abgeholt!

Infektionsschutz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hinweise Unterricht in der Herkunftssprache (HSU)

Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 20. September 2015 „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ für verschiedene Sprachen Herkunftssprachenunterricht angeboten.

Im Herkunftssprachenunterricht knüpfen Schülerinnen und Schüler an bereits erworbene Kompetenzen in einer Familien- oder Herkunftssprache an.

Das Unterrichtsangebot bezieht sich auf die nachstehenden Sprachen und findet an verschiedenen Standorten statt, über die wir Sie ggf. gerne informieren, falls Sie dies in Ihren Anmeldeunterlagen angeben. Nähere Informationen finden Sie auch unter der Seite des Bildungsservers des Landes Rheinland-Pfalz (<http://migration.bildung-rp.de/herkunftssprachenunterricht-hsu.html>)

Am HSU teilnehmen können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1-10. Der Unterricht findet in der Regel 3-5 Stunden pro Woche statt und kann auch am Nach-mittag erteilt werden. Fahrtkosten können nicht übernommen werden.

Erläuterungen zu den Einverständniserklärungen: Vorzeitiger Unterrichtsschluss

Im Schulalltag kommt es gelegentlich vor, dass der Unterricht vorzeitig beendet wird, beispielsweise wenn aufgrund der Erkrankung einer Lehrkraft die 6. Stunde ausfällt.

Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 9 dürfen nach einer vorzeitigen Beendigung des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts das Schulgelände verlassen und früher nach Hause gehen.

Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klassenstufe 8 dürfen das nicht, sondern sie müssen in der Schule warten.

Sie können allerdings Ihr Einverständnis geben, dass Ihr Kind im Falle eines vorzeitigen Unterrichtsschlusses das Schulgelände verlassen und nach Hause darf.

Bitte beachten Sie, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

Sollten Sie nicht damit einverstanden sein, dass Ihr Kind bei vorzeitigem Unterrichtsschluss das Schulgelände verlässt und nach Hause darf, so ist es verpflichtet, sich bei vorzeitigem Unterrichtsschluss bei der aufsichtsführenden Lehrkraft im Atrium zu melden und dort zu bleiben. Ein eigenständiges Verweilen auf dem Schulgelände (oder gar das Verlassen des Schulgeländes) ohne Aufsicht ist nicht gestattet.

Bitte weisen Sie Ihr Kind nochmal auf diese Regelung hin!

Erläuterungen zu den Einverständniserklärungen: Einfache Übertragung der Nutzung von Werken und Einwilligung zur Publikation von Personenfotos

Für die Verwendung von Werken/das Zugänglichmachen von Personenfotos einer minderjährigen Schülerin/eines minderjährigen Schülers erteilt der/die Erziehungsberechtigte folgende für die Zukunft widerrufliche Einwilligung:

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner willigt in die Verwendung des Werkes, des Textes und des Inhalts des Bildes zu Zwecken der Veröffentlichung durch das Gymnasium Konz (im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit) auf der *Schulhomepage* www.gymnasium-konz.de und in der öffentlichen Presse, im Trierischen Volksfreund, im Wochenspiegel und in der *Konzer Rundschau* ein.

Er räumt dem Träger der Schule das Recht ein, das oben genannte Werk zu nutzen, es zu vervielfältigen (evtl. zu verbreiten), sonst wie öffentlich zugänglich zu machen, es zu bearbeiten, soweit die Bearbeitung das Werk nicht entstellt.

Dieses Recht obliegt nur dem Träger und ist ohne eine weitere Einwilligung des Unterzeichners nicht weiter übertragbar.

Der Unterzeichner willigt ebenfalls in die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Personenfotos ein. Die Einwilligung umfasst die Veröffentlichung im Internet auf der Schulhomepage www.gymnasium-konz.de, in der öffentlichen Presse, im Trierischen Volksfreund, der *Konzer Rundschau* und dem *Wochenspiegel*.

Es besteht kein Recht auf Namensnennung. Die oben genannten Rechteeinwilligungen erfolgen ohne Vergütung.

Einverständniserklärungen

Hinweis

- Die Einverständniserklärungen gelten bis auf weiteres und können auch einzeln jederzeit widerrufen werden.
- Bitte füllen Sie die Einverständniserklärungen aus und geben Sie diese Seite unterschrieben zusammen mit den restlichen Anmeldeunterlagen ab.

Nachname des Kindes:

Vorname des Kindes:

Unser Kind darf bei vorzeitigem Unterrichtsschluss die

Schule verlassen

die Schule nicht verlassen

Wir erklären uns mit folgender Regelung

einverstanden.

nicht einverstanden.

Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner willigt in die Verwendung des Werkes, des Textes und des Inhalts des Bildes zu Zwecken der Veröffentlichung durch das Gymnasium Konz (im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit) auf der *Schulhomepage* www.gymnasium-konz.de und in der öffentlichen Presse, im Trierischen Volksfreund, im Wochenspiegel und in der Konzer Rundschau“ ein.

Er räumt dem Träger der Schule das Recht ein, das oben genannte Werk zu nutzen, es zu vervielfältigen (evtl. zu verbreiten), sonst wie öffentlich zugänglich zu machen, es zu bearbeiten, soweit die Bearbeitung das Werk nicht entstellt. Dieses Recht obliegt nur dem Träger und ist ohne eine weitere Einwilligung des Unterzeichners nicht weiter übertragbar.

Der Unterzeichner willigt ebenfalls in die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Personenfotos ein. Die Einwilligung umfasst die Veröffentlichung im Internet auf der Schulhomepage www.gymnasium-konz.de, in der öffentlichen Presse, im Trierischen Volksfreund, der Konzer Rundschau und dem Wochenspiegel. Es besteht kein Recht auf Namensnennung. Die oben genannten Rechteeinwilligungen erfolgen ohne Vergütung.

Ort, Datum

Unterschriften beider Erziehungsberechtigten

Empfangsbestätigung

Nachname des Kindes:	Vorname des Kindes:
----------------------	---------------------

Wir bestätigen folgende Informationen erhalten zu haben:

- Verhalten bei Schulversäumnis
- Hausordnung Gymnasium Konz
- Alarm-Plan
- Verhaltensanweisungen bei einem Amoklauf
- Infektionsschutzgesetz und dessen Mitwirkungsverpflichtungen

Ich werde/wir werden die Vorschriften beachten

- Unterricht in der Herkunftssprache
- Erläuterungen Vorzeitiger Unterrichtsschluss
- Zu den Einverständniserklärungen:

Einfache Übertragung der Nutzung von Werken und Einwilligung zur
Publikation von Personenfotos

Ort, Datum

Unterschriften beider Erziehungsberechtigten